

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Ehepaaren, die zu DDR-Zeiten dienstlich ins Ausland entsandt wurden (zum Beispiel Diplomaten oder Beschäftigte im Außenhandel), hatte der mitreisende Ehepartner oft keine Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Für diesen Personenkreis entstand bei der Rentenüberleitung mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1.1.1992 bis maximal 31.12.1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke.

Auch denjenigen, die durch Verhehlung in die DDR gekommen sind (zumeist aus osteuropäischen Ländern), ergeht es so. Ebenso sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die sich, aus dem Ausland kommend, aus anderen Gründen in der DDR angesiedelt haben, dort oder auch später in der Bundesrepublik Deutschland rentenversichert beschäftigt waren und jetzt in den Ruhestand gehen.

Diese Situationen bringen finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor und sind sozial ungerecht. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte,
 - b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise im § 233a SGB VI oder im § 256a) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und -partner sowie im Ausland erworbene rentenrechtliche Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier im § 19 Absatz 2, Nr. 10 und 12. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenueintritten ersatzlos weg.

Dadurch ergeben sich für die Betroffenen je nach Zahl und Dauer der Auslandseinsätze beziehungsweise nach der Dauer des vorherigen Aufenthalts im Heimatland beträchtliche Verluste an rentenrechtlichen Zeiten. Die Betroffenen, häufig Frauen, waren dafür nicht verantwortlich und konnten diese Lücken nicht durch eigene Aktivitäten beseitigen oder verringern.

Auch gibt es zwischen den besagten zumeist osteuropäischen Ländern und der Bundesrepublik größtenteils noch keine Versicherungsabkommen, die zumindest den Fall der im Ausland erworbenen Ansprüche beheben könnten. So existiert hier eine umfassende Regelungslücke.

Diese Zeiten wurden 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.